

REGIONALPLAN

Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

- Änderungen im Kapitel 6 „Energieversorgung“
 - Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses
vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom

In Kraft getreten
am

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

34. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP 8) sind Art. 16 bis 21 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

2. Änderung im Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) – Übersicht

Im Zuge des Aufstellungsbeschlusses zur Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken (RPV8) in der Sitzung am 19.10.2022 beschlossen, das Kapitel im Zuge einer inhaltlich zusammenhängenden Gesamtfortschreibung zu überarbeiten. Das Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte gem. LEP 6.2.2 (Z und B) und insb. gem. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG sollte demnach im Zuge einer umfassenden gesamträumlichen Betrachtung aller Planoptionen in der Region 8 erfolgen. Dies wurde anhand der im Zuge der 31. Änderung (in Kraft getreten am 16.04.2025) und 32. Änderung (in Kraft getreten am 16.10.2025) betrachteten Gebietskulisse gem. RP8 6.2.2.1 (Z) und RP8 6.2.2.2 (G) i.V.m. Tekturkarte 3 (Energieversorgung Windenergie) zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ weitgehend umgesetzt. Weiter sollten in Zuge dieser Gesamtfortschreibung die neuen rechtlichen und fachlichen Grundlagen (vgl. u.a. LEP 6.2.2 (Z)) berücksichtigt und neue planerische Maßstäbe gesetzt werden. Dies erfolgte im Zuge der 31. Änderung mit der Festlegung der Ziele und Grundsätze RP8 6.2.2.3 bis RP8 6.2.2.8 sowie der Neufassung der Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Nicht zuletzt umfasst diese Gesamtbetrachtung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie aber auch die kritische fachliche Überprüfung derjenigen Bestands-Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete, welche zum Zeitpunkt des Beginns dieser Gesamtfortschreibung – d.h. vor der 31. Änderung des RP8 – bereits ausgewiesen waren. Grundlage hierfür waren insb. der Grundsatz LEP 6.2.2 sowie der § 7 Abs. 8 ROG. Deshalb wurden in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung all diejenigen Bestands-Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete angepasst, welche den verbindlichen Maßgaben des neuen Kriterienkatalogs Windenergie (insb. Ausschlusskriterien gem. Spalte 1 und hierbei insb. Siedlungsabstände) offensichtlich nicht entsprachen. Ziel der nun vorliegenden 34. Änderung ist es demzufolge insbesondere, die restlichen, noch nicht im Rahmen der 33. Änderung betrachteten Bestandsgebiete, auf der Grundlage der im Rahmen der Planerstellung zur 31., 32. und 33. Änderung gewonnenen Erkenntnisse im Zuge der umfassenden gesamträumlichen Betrachtung des Planraums Westmittelfranken sowie auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse im Zuge der laufenden Genehmigungsverfahren innerhalb dieser Gebiete, einer formellen fachlichen Überprüfung zu unterziehen. Das impliziert

1. dort, wo keine grundlegend neue abwägungserhebliche Sachlage gegenüber der Erstausweisung erkennbar war, eine formelle fachliche Überprüfung des bestehenden Geltungsbereichs dieser „Altgebiete“ nach aktuellen Bewertungsmaßstäben (gebietsgleiche Überprüfung von Altgebieten) durchzuführen und
2. dort, wo eine neue abwägungserhebliche Sachlage gegenüber der Erstausweisung erkennbar war,
 - a) wo möglich und nötig im Geltungsbereich neu zuzuschneiden und/oder in der Wertigkeit zu verändern (Neuzuschnitte und/oder Aufstufungen von Altgebieten) oder
 - b) wo nötig zu streichen (Streichungen von Altgebieten).

In diesem Zusammenhang kommt insb. die überarbeitete Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie zu Anwendungen, u.a. hinsichtlich der nötigen Vorsorgeabstände zu bewohnten Siedlungsbereichen. Hierdurch wird gewährleistet, dass in allen regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die gleichen Planmaßstäbe wirken.

Nur punktuell sollen im Zuge der 34. Änderung

3. Neuaufnahmen von Vorranggebieten (WK 237, WK 315) erfolgen (Gebietsneuaufnahmen).

Sowohl die Neuzuschnitte und/oder Aufstufungen von Altgebieten als auch die Gebietsneuaufnahmen haben letztendlich zum Ziel, den seit Dezember 2025 für die Planungsregion Westmittelfrankend informell definierten Flächenbeitragswert gem. Spalte 2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche final zu erreichen. Mit der 34. Änderung des RP8 soll der Zyklus der inhaltlich-konzeptionellen Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie, welche zum Ziel hatte,

1. den nötigen Flächenbeitragswert gem. Spalte 2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG für das Jahr 2032 zu erreichen und
2. das Kapitel RP8 6.2.2 auf eine, den aktuellen Anforderungen an die Windenergie entsprechende, konzeptionelle Basis zu setzen – was die inhaltliche Überprüfung der Bestandsgebiete impliziert –

abgeschlossen werden.

In Summe sind im Rahmen der 34. Änderung folglich folgende Änderungen im Kapitel RP8 6.2.2 Windenergie vorgesehen:

Änderungen im Ziel RP8 6.2.2.1 und Grundsatz RP8 6.2.2.2 bzw. in der Tekturkarte 3 (Energieversorgung Windenergie) zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“:

a) Gebietsgleiche Überprüfung von Altgebieten

- | | |
|---|-------------------------|
| • Vorranggebiet (VR) WK 130 (Lkr. NEA: Emskirchen) | ehem. VR WK 5 |
| • VR WK 134 (Lkr. NEA: Neuhof a.d.Zenn) | ehem. VR WK 69 |
| • VR WK 135 (Lkr. NEA: Emskirchen, Hagenbüchach) | ehem. VR WK 42 / WK 42a |
| • VR WK 136 (Lkr. NEA: Emskirchen) | ehem. VR WK 6 |
| • VR WK 139 (Lkr. NEA: Ergersheim) | ehem. VR WK 1 |
| • Vorbehaltsgebiet (VB) WK 240 (Lkr. AN: Rothenburg o.d.Tauber) | ehem. VB WK 38 |
| • VB WK 316 (Lkr. WUG: Burgsalach) | ehem. VB WK 39 |
| • VR WK 317 (Lkr. WUG: Langenaltheim) | ehem. VR WK 14 |

b) Neuzuschnitte und/oder Aufstufungen von Altgebieten

- | | |
|---|-----------------------------|
| • VR WK 133 (Lkr. NEA/AN: Neuhof a.d.Zenn, Diethenhofen) | ehem. VR WK 67 |
| • VB WK 133a (Lkr. NEA/AN: Neuhof a.d.Zenn, Diethenhofen) | ehem. VR WK 67a |
| • VR WK 137 (Lkr. NEA: Hemmersheim) | ehem. VB WK 72 |
| • VR WK 138 (Lkr. NEA: Simmershofen) | ehem. VB WK 73 |
| • VR WK 210 (Lkr. AN/St. ANs: Lichtenau, Merkendorf, Weidenbach, Ansbach) | ehem. VR WK 210 / VB WK 211 |
| • VR WK 238 (Lkr. AN/St. ANs: Herrieden, Ansbach) | ehem. VB WK 26 |
| • VR WK 239 (Lkr. AN: Diethenhofen) | ehem. VR WK 71 |
| • VR WK 241 (Lkr. AN: Weiltingen, Wilburgstetten) | ehem. VB WK 30 |

c) Streichungen von Altgebieten

- VB WK 33 (Lkr. AN: Steinsfeld)
- VB WK 35 (Lkr. WUG: Heidenheim)

d) Gebietsneausweisungen

- VR WK 237 (Lkr. AN/St. ANs: Lehrberg, Ansbach)
- VR WK 315 (Lkr. WUG: Haundorf, Absberg)

Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet. Ausschließlich die benannte Gebietsveränderung und die entsprechend markierten Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 34. Änderung des RP8. Für nähere Informationen zu den Plangebietten selbst wird insb. auf die Datenblätter zum Umweltbericht der jeweiligen Gebiete verwiesen.

Folgende gebietsbezogene Anmerkungen werden zu den geplanten Neuausweisungen bzw. Änderungen Windenergiegebieten angeführt:

a) Gebietsgleiche Überprüfung von Altgebieten

Vorranggebiet WK 130 (Lkr. NEA: Emskirchen)

Das Vorranggebiet WK 130 ist im Zuge der Gesamtfortschreibung des Kap. RP8 6.2.2 Windenergie eine gebietsgleiche Überprüfung des bestehenden Vorranggebietes WK 5, welches im Zuge der 6. Änderung des RP8 (Erstausweisung des Kap. 6.2.2 Windenergie, in Kraft getreten am 01.04.2007) ausgewiesen wurde und mit Windenergieanlagen vollbelegt ist. Innerhalb der WK 130 besteht nach Kenntnisstand bei Planerstellung keine verändert abwägungserhebliche Sachlage gegenüber der Erstausweisung. Das Gebiet entspricht demnach den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind nicht ersichtlich. Von einer Erweiterung des Gebietes wurde aufgrund diverser, im Umfeld wirkender Restriktionen (insb. Überlastungsschutz) abgesehen (vgl. insb. Datenblatt zum Umweltbericht). Die formelle fachliche Überprüfung des Bestands-Vorranggebietes inkl. Umweltprüfung im Rahmen der 34. Änderung ermöglicht eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 28 Abs.2 ROG, da die Anforderungen gem. § 6a WindBG bislang nicht erfüllt sind (die Ausweisung des Windenergiegebietes erfolgte ohne eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 ROG).

Vorranggebiet WK 134 (Lkr. NEA: Neuhof a.d.Zenn)

Das Vorranggebiet WK 134 ist im Zuge der Gesamtfortschreibung des Kap. RP8 6.2.2 Windenergie eine gebietsgleiche Überprüfung des bestehenden Vorranggebietes WK 69, welches im Zuge der 29. Änderung des RP8 (in Kraft getreten am 16.09.2022) ausgewiesen wurde und mit Windenergieanlagen vollbelegt ist. Innerhalb der WK 134 besteht nach Kenntnisstand bei Planerstellung keine verändert abwägungserhebliche Sachlage gegenüber der Erstausweisung. Das Gebiet entspricht demnach den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind nicht ersichtlich. Von einer Erweiterung des Gebietes wurde aufgrund diverser, im Umfeld wirkender Restriktionen (insb. Siedlungsabstand, Überlastungsschutz, Vorsorgeabstände zu Infrastruktureinrichtungen, Regionsgrenze) abgesehen (vgl. insb. Datenblatt zum Umweltbericht).

Vorranggebiet WK 135 (Lkr. NEA: Emskirchen, Hagenbüchach)

Das Vorranggebiet WK 135 ist im Zuge der Gesamtfortschreibung des Kap. RP8 6.2.2 Windenergie eine gebietsgleiche Überprüfung des bestehenden Vorranggebietes WK 42/42a, welches im Zuge der 17./18./19. Änderung des RP8 (in Kraft getreten am 01.12.2014) ausgewiesen wurde und mit Windenergieanlagen (weitgehend) vollbelegt ist. Innerhalb der WK 135 besteht nach Kenntnisstand bei Planerstellung keine verändert abwägungserhebliche Sachlage gegenüber der Erstausweisung. Das Gebiet entspricht demnach den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind nicht ersichtlich. Von einer Erweiterung des Gebietes wurde aufgrund diverser, im Umfeld wirkender Restriktionen (insb. Siedlungsabstand, Überlastungsschutz, Regionsgrenze) abgesehen (vgl. insb. Datenblatt zum Umweltbericht).

Vorranggebiet WK 136 (Lkr. NEA: Emskirchen)

Das Vorranggebiet WK 136 ist im Zuge der Gesamtfortschreibung des Kap. RP8 6.2.2 Windenergie eine gebietsgleiche Überprüfung des bestehenden Vorranggebietes WK 6, welches im Zuge der 6. Änderung des RP8 (Erstausweisung des Kap. 6.2.2 Windenergie, in Kraft getreten am

01.04.2007) ausgewiesen wurde und mit Windenergieanlagen weitgehend vollbelegt ist. Innerhalb der WK 136 besteht nach Kenntnisstand bei Planerstellung keine verändert abwägungserhebliche Sachlage gegenüber der Erstausweisung. Das Gebiet entspricht demnach den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind nicht ersichtlich. Von einer Erweiterung des Gebietes wurde aufgrund diverser, im Umfeld wirkender Restriktionen (insb. Siedlungsabstand, Vorsorgeabstand zu Infrastrukturen, Regionsgrenze) abgesehen (vgl. insb. Datenblatt zum Umweltbericht). Die formelle fachliche Überprüfung des Bestands-Vorranggebietes inkl. Umweltprüfung im Rahmen der 34. Änderung ermöglicht eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 28 Abs.2 ROG, da die Anforderungen gem. § 6a WindBG bislang nicht erfüllt sind (die Ausweisung des Windenergiegebietes erfolgte ohne eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 ROG).

Vorranggebiet WK 139 (Lkr. NEA: Ergersheim)

Das Vorranggebiet WK 139 ist im Zuge der Gesamtfortschreibung des Kap. RP8 6.2.2 Windenergie eine gebietsgleiche Überprüfung des bestehenden Vorranggebietes WK 1, welches im Zuge der 6. Änderung des RP8 (Erstausweisung des Kap. 6.2.2 Windenergie, in Kraft getreten am 01.04.2007) ausgewiesen wurde und mit Windenergieanlagen vollbelegt ist. Innerhalb der WK 139 besteht nach Kenntnisstand bei Planerstellung keine verändert abwägungserhebliche Sachlage gegenüber der Erstausweisung. Das Gebiet entspricht demnach den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind nicht ersichtlich. Von einer Erweiterung des Gebietes wurde aufgrund diverser, im Umfeld wirkender Restriktionen (insb. Militär, Naturschutz, Siedlungsabstand) abgesehen (vgl. insb. Datenblatt zum Umweltbericht). Die formelle fachliche Überprüfung des Bestands-Vorranggebietes inkl. Umweltprüfung im Rahmen der 34. Änderung ermöglicht eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 28 Abs.2 ROG, da die Anforderungen gem. § 6a WindBG bislang nicht erfüllt sind (die Ausweisung des Windenergiegebietes erfolgte ohne eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 ROG).

Vorbehaltsgebiet WK 240 (Lkr. AN: Rothenburg o.d.Tauber)

Das Vorbehaltsgebiet WK 240 ist im Zuge der Gesamtfortschreibung des Kap. RP8 6.2.2 Windenergie eine gebietsgleiche Überprüfung des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 38, welches im Zuge der 15./16. Änderung des RP8 (in Kraft getreten am 01.09.2012) ausgewiesen wurde und mit Windenergieanlagen vollbelegt ist. Innerhalb der WK 240 besteht nach Kenntnisstand bei Planerstellung keine verändert abwägungserhebliche Sachlage gegenüber der Erstausweisung. Das Gebiet entspricht demnach den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind nicht ersichtlich. Von einer Erweiterung des Gebietes wurde aufgrund diverser, im Umfeld wirkender Restriktionen (insb. Siedlungsabstand, Regionsgrenze, VR/VB Bodenschätze) abgesehen (vgl. insb. Datenblatt zum Umweltbericht). Aufgrund der vollumfänglichen Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet CA 104, welche als Erweiterungsfläche eines westlich gelegenen, aktiven Abbaus vorgesehen ist, wird das Gebiet nicht zum Vorranggebiet aufgestuft. Zwischen beiden Nutzungen besteht eine zeitlich-räumliche Nutzungscoordination, welche eine vorrangige Nutzung der Windenergie in diesem Bereich ausschließt.

Vorbehaltsgebiet WK 316 (Lkr. WUG: Burgsalach)

Das Vorbehaltsgebiet WK 316 ist im Zuge der Gesamtfortschreibung des Kap. RP8 6.2.2 Windenergie eine gebietsgleiche Überprüfung des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 39, welches im Zuge der 17./18./19. Änderung des RP8 (in Kraft getreten am 01.12.2014) ausgewiesen wurde und mit Windenergieanlagen weitgehend belegt ist. Innerhalb der WK 316 besteht nach Kenntnisstand bei Planerstellung keine verändert abwägungserhebliche Sachlage gegenüber der Erstausweisung. Das Gebiet entspricht demnach den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind nicht ersichtlich. Von einer Erweiterung des Gebietes wurde aufgrund diverser, im Umfeld wirkender Restriktionen (insb. Überlastungsschutz) abgesehen (vgl. insb. Datenblatt zum Umweltbericht). Aufgrund der weitgehenden Überlagerung mit Freiflächen-PV-Anlagen wird das Gebiet nicht zum Vorranggebiet aufgestuft. Zwischen beiden Nutzungen besteht eine zeitlich-räumliche Nutzungscoordination, welche eine vorrangige Nutzung der Windenergie in diesem Bereich ausschließt.

Vorranggebiet WK 317 (Lkr. WUG: Langenaltheim)

Das Vorranggebiet WK 317 ist im Zuge der Gesamtfortschreibung des Kap. RP8 6.2.2 Windenergie eine gebietsgleiche Überprüfung des bestehenden Vorranggebietes WK 14, welches im Zuge der 6. Änderung des RP8 (Erstausweisung des Kap. 6.2.2 Windenergie, in Kraft getreten am 01.04.2007) ausgewiesen wurde und mit Windenergieanlagen vollbelegt ist. Innerhalb der WK 317 besteht nach Kenntnisstand bei Planerstellung keine verändert abwägungserhebliche Sachlage gegenüber der Erstausweisung. Das Gebiet entspricht demnach den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind nicht ersichtlich. Von einer Erweiterung des Gebietes wurde aufgrund diverser, im Umfeld wirkender Restriktionen (insb. Siedlungsabstand, Topographie, VR/VB Bodenschätze) abgesehen (vgl. insb. Datenblatt zum Umweltbericht). Die formelle fachliche Überprüfung des Bestands-Vorranggebietes inkl. Umweltprüfung im Rahmen der 34. Änderung ermöglicht eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 28 Abs.2 ROG, da die Anforderungen gem. § 6a WindBG bislang nicht erfüllt sind (die Ausweisung des Windenergiegebietes erfolgte ohne eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 ROG).

b) Neuzuschnitte und/oder Aufstufungen von Altgebieten

Vorranggebiet WK 133 (Lkr. NEA/AN: Neuhoof a.d.Zenn, Diethofen)

Das Vorranggebiet WK 133 ist eine kleinflächige Westerweiterung des bestehenden Vorranggebietes WK 67, welches zuletzt im Zuge der 29. Änderung des RP8 (in Kraft getreten am 16.09.2022) regionalplanerisch überprüft wurde und mit Windenergieanlagen weitgehend belegt ist. Das der Erweiterung zugrundeliegende Potentialgebiet Nr. 150 wurde im Rahmen der Planerstellung zur 31. Änderung als mögliches Erweiterungspotential des Bestandsgebietes diskutiert, jedoch zugunsten anderer Planbereiche im Umfeld (insb. WK 202) zunächst zurückgestellt. Der Markt Neuhoof a.d.Zenn wandte sich per Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2025 mit dem Antrag an den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, eine Westerweiterung der WK 67/WK 67a entlang der Hochsstraße fachlich zu prüfen und wenn möglich die Verfahrensschritte für eine Erweiterung einzuleiten. Das Vorranggebiet entspricht den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht ersichtlich, weshalb im Zuge der vorliegenden 34. Änderung des RP8 die Erweiterung des Vorranggebietes angestrebt wird.

Vorbehaltsgebiet WK 133a (Lkr. NEA/AN: Neuhoof a.d.Zenn, Diethofen)

Das Vorbehaltsgebiet WK 133a ist eine kleinflächige Westerweiterung des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 67a, welches zuletzt im Zuge der 29. Änderung des RP8 (in Kraft getreten am 16.09.2022) raumordnerisch überprüft wurde und mit Windenergieanlagen weitgehend belegt ist. Das der Erweiterung zugrundeliegende Potentialgebiet Nr. 150 wurde im Rahmen der Planerstellung zur 31. Änderung als mögliches Erweiterungspotential des Bestandsgebietes diskutiert, jedoch zugunsten anderer Planbereiche im Umfeld (insb. WK 202) zunächst zurückgestellt. Der Markt Neuhoof a.d.Zenn wandte sich per Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2025 mit dem Antrag an den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, eine Westerweiterung der WK 67/WK 67a entlang der Hochsstraße fachlich zu prüfen und wenn möglich die Verfahrensschritte für eine Erweiterung einzuleiten. Das Vorbehaltsgebiet entspricht demnach den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie weitgehend. Nur die wasserwirtschaftlichen Belange (Überlagerung mit den Zonen III zweier Trinkwasserschutzgebiete) sind zum Zeitpunkt der Planerstellung unklar und obliegen einer spezifischen Einzelfallbetrachtung (vgl. auch Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 67a), weshalb im Zuge der 34. Änderung des RP8 für diesen Überlagerungsbereich an der Wertigkeit eines Vorbehaltsgebietes festgehalten werden soll. Eine Westerweiterung des Bestandsgebietes wird jedoch insofern planerisch als notwendig erachtet, als dass hierdurch gewährleistet wird, dass die gemeinsame Kulissenwirkung mit dem Vorranggebiet WK 133 erhalten bleibt.

Vorranggebiet WK 137 (Lkr. NEA: Hemmersheim)

Das Vorranggebiet WK 137 ist eine gebietsgleiche Aufstufung des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 72, welches im Zuge der 30. Änderung des RP8 (in Kraft getreten am 16.06.2023) in den Regionalplan aufgenommen wurde. Das Gebiet ist noch nicht mit Windenergieanlagen belegt, wird allerdings nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgreich projektiert. Da das Vorbehaltsgebiet vor dem 01.02.2024 wirksam geworden ist, zählt es zum Stand der Planerstellung zur 34. Änderung sowohl als Windenergiegebiet gem. § 2 Nr. 1 WindBG als auch als – da es vor dem 19.05.2024 ausgewiesen wurde – Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG. Die geplante Aufstufung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien und hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur partiellen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Das laufende Anlagengenehmigungsverfahren innerhalb der geplanten WK 137 verdeutlicht, dass es sich bei dem Abwägungsgrund, welcher ursprünglich zu Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führte (Nähe zu einem SPA-Gebiet), unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG), voraussichtlich um einen lösbaren Konflikt handelt, so dass – auch im Kontext des § 2 EEG – von einer veränderten abwägungserheblichen Sachlage ausgegangen werden muss und deshalb die Ausweisung als Vorranggebiet angestrebt wird.

Vorranggebiet WK 138 (Lkr. NEA: Simmershofen)

Das Vorranggebiet WK 138 ist eine gebietsgleiche Aufstufung des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 73, welches im Zuge der 30. Änderung des RP8 (in Kraft getreten am 16.06.2023) in den Regionalplan aufgenommen wurde. Das Gebiet ist noch nicht mit Windenergieanlagen belegt, wird allerdings nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgreich projektiert. Da das Vorbehaltsgebiet vor dem 01.02.2024 wirksam geworden ist, zählt es zum Stand der Planerstellung zur 34. Änderung sowohl als Windenergiegebiet gem. § 2 Nr. 1 WindBG als auch als – da es vor dem 19.05.2024 ausgewiesen wurde – Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG. Die geplante Aufstufung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien und hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur partiellen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Das laufende Anlagengenehmigungsverfahren innerhalb der geplanten WK 138 verdeutlicht, dass es sich bei dem Abwägungsgrund, welcher ursprünglich zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führte (Nähe zu einem SPA-Gebiet), unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG), um einen lösbaren Konflikt handelt, zumal im benachbarten B.-W., in unmittelbarer Nähe zum Gebiet, Windenergieanlagen bereits genehmigungsfähig waren, so dass – auch im Kontext des § 2 EEG – von einer veränderten abwägungserheblichen Sachlage ausgegangen werden muss und deshalb die Ausweisung als Vorranggebiet angestrebt wird.

Vorranggebiet WK 210 (Lkr. AN, St. ANs: Lichtenau, Merkendorf, Weidenbach, Ansbach)

Das Vorranggebiet WK 210 ist eine gebietsgleiche Aufstufung des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 211, welches im Zuge der 31. Änderung (in Kraft getreten am 16.04.2025) in der RP8 aufgenommen wurde, und Einbeziehung des Geltungsbereichs der WK 211 in das Bestands-Vorranggebiet WK 210. Zwar haben sich die militärischen Restriktionen im Planbereich, welche zunächst zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führten, bestätigt, doch wirken sich diese nicht erheblich negativ insb. auf die Wirtschaftlichkeit einer laufenden Anlagenprojektierung aus. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund der unmittelbaren Nähe zu einem Umspannwerk und potentiellen Direktabnehmern. Innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 210 wurden zudem in jüngerer Vergangenheit unter gleichen Voraussetzungen erfolgreich zwei weitere Windenergieanlagen genehmigt. Damit ergibt sich ein Gesamtbild, dass das Gebiet, trotz militärischen Einschränkungen, für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet ist. Das Gebiet entspricht demnach den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht ersichtlich, weshalb im Zuge der vorliegenden 34. Änderung des RP8 die Aufstufung des Vorbehaltsgebietes WK 211 zum Vorranggebiet angestrebt wird.

Vorranggebiet WK 238 (Lkr. AN/St. ANs: Herrieden, Ansbach)

Das Vorranggebiet WK 238 ist eine gebietsgleiche Aufstufung des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 26, welches im Zuge der 15./16. Änderung (in Kraft getreten am 01.09.2012) in der RP8 aufgenommen, im Zuge der 27. Änderung (in Kraft getreten am 16.08.2021) erweitert wurde und mit Windenergieanlagen weitgehend belegt ist. Da das Vorbehaltsgebiet vor dem 01.02.2024 wirksam geworden ist, zählt es zum Stand der Planerstellung zur 34. Änderung sowohl als Windenergiegebiet gem. § 2 Nr. 1 WindBG, als auch als – da es vor dem 19.05.2024 ausgewiesen wurde – Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG. Die Aufstufung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien und der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von (hochrangigen) Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Die vorhandenen militärischen Restriktionen wirken sich insb. auf die Konfiguration eines Parkdesigns aus und sind deshalb kein Indiz für die Wertigkeit des Gebietes an sich. Aufgrund der fachlichen Neubewertung derjenigen Restriktionskriterien, welche im Wesentlichen zur ursprünglichen Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führten (Nähe zu/Überlagerung mit einer militärischen Schutzzone, Nähe zur Zone III eines (geplanten) Wasserschutzgebietes, Überlagerung mit einem Erholungs-wald Stufe II gem. Waldfunktionsplan) muss, mit Blick auf die aktuellen Planmaßstäben gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie und im Kontext des § 2 EEG, von einer veränderten abwägungserheblichen Sachlage ausgegangen werden, weshalb die Ausweisung als Vorranggebiet angestrebt wird.

Vorranggebiet WK 239 (Lkr. AN: Dietenhofen)

Das Vorranggebiet WK 239 ist im Zuge der Gesamtfortschreibung des Kap. RP8 6.2.2 Windenergie im Wesentlichen eine gebietsgleiche Überprüfung des bestehenden Vorranggebietes WK 71, welches im Zuge der 29. Änderung des RP8 (in Kraft getreten am 16.09.2022) ausgewiesen wurde und mit Windenergieanlagen vollbelegt ist. Innerhalb der WK 239 besteht nach Kenntnisstand bei Planerstellung keine deutlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage gegenüber der Erstausweisung. Das Gebiet entspricht demnach den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind nicht ersichtlich. Von einer wesentlichen Erweiterung des Gebietes wurde aufgrund diverser, im Umfeld wirkender Restriktionen (insb. Siedlungsabstand, Überlastungsschutz, Regionsgrenze) abgesehen (vgl. insb. Datenblatt zum Umweltbericht), nur die Vorsorge-Abstände zur mittigen 220 kV-Freileitung sollen den aktuellen Maßstäben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie angepasst werden.

Vorranggebiet WK 241 (Lkr. AN: Weitingen, Wilburgstetten)

Das Vorranggebiet WK 241 ist eine gebietsgleiche Aufstufung des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 30, welches im Zuge der 15./16. Änderung des RP8 (in Kraft getreten am 01.09.2012) in den Regionalplan aufgenommen wurde. Das Gebiet ist noch nicht mit Windenergieanlagen belegt. Da das Vorbehaltsgebiet vor dem 01.02.2024 wirksam geworden ist, zählt es zum Stand der Planerstellung zur 34. Änderung sowohl als Windenergiegebiet gem. § 2 Nr. 1 WindBG als auch als – da es vor dem 19.05.2024 ausgewiesen wurde – Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG. Eine Erweiterung/ein Neuzuschnitt des Bestands-Vorbehaltsgebietes wird im Zuge der 34. Änderung aufgrund nötiger Siedlungsabstände sowie insb. vor dem Hintergrund eines umliegenden Dichtezentrums für den Seeadler nicht verfolgt. Eine Streichung wurde aufgrund bestehender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Seeadler (insb. Detektionssystem, da das Gebiet außerhalb des maßgeblichen Nahbereichs um den Horst liegt) und der bereits vorhandenen Wertigkeit als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG verworfen, zumal die regionalplanerischen Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog im Gebiet selbst eingehalten und Abwägungskriterien nicht erheblich berührt sind. Aufgrund der bestehenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind erheblich entgegenstehende Fachbelange nicht ersichtlich, weshalb die Aufstufung als Vorranggebiet abgestrebt wird.

c) Streichungen von Altgebieten

Vorbehaltsgebiet WK 33 (Lkr. AN: Steinsfeld)

Die Streichung des mit Windenergieanlagen vollbelegten Vorbehaltsgebietes WK 33 aus dem RP8 ist erforderlich, da vollumfänglich erhebliche militärische Restriktionen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie bestehen, welche einem möglichen Repowering in erheblichem Maße entgegenstehen (Höhenbeschränkung bei ca. 180 m über Boden). Im Zuge der Planerstellung zur 31. Änderung des RP8 wurde versucht, in diesem Bereich auf die militärischen Fachstellen einzuwirken, um die bestehenden Restriktionen zu entschärfen (Stichwort „Short-List“). Eine Anhebung der relevanten Radarführungsmindesthöhen wurde jedoch durch die militärischen Fachstellen begründet abgelehnt. Das Vorbehaltsgebiet genügt unter diesen Voraussetzungen nicht der Mindestanforderung an die Regionalplanung, nachdem das regionalplanerische Steuerungskonzept an einer Referenzwindenergieanlage zu orientieren ist, welche dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung des Steuerungskonzeptes entspricht (vgl. LEP 6.2.2 (Z)). Demnach muss von einer veränderten abwägungserheblichen Sachlage ausgegangen werden, da das Vorhandensein, die Art und die Wirkung militärischer Einschränkungen bei Erstausweisung der WK 33 nicht bekannt waren. Deshalb soll auf eine zukünftige Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 33 im Regionalplan verzichtet werden. Da von den militärischen Restriktionen auch das Planumfeld betroffen ist, wurde auf die Option einer Verschiebung des Vorbehaltsgebietes verzichtet, da demzufolge auf regionalplanerischer Ebene keine geeigneten Planalternativen im direkten Umfeld gesehen werden. Potentiell besteht im Planumfeld weiterhin die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung möglicher Windenergieplanungen vor dem Hintergrund der militärischen Restriktionen, da hier der Regionalplan regelmäßig (mit der Ausnahme zu Maßgaben zu Ausschlussgebieten gem. RP8 6.2.2.5 (Z), zu Siedlungsabständen gem. RP8 6.2.2.6 (Z) und zu Landschaftsschutzgebieten gem. RP8 6.2.2.7 (Z)) keine einschränkenden Maßgaben formuliert, weite Teile des Planumfelds demnach weitgehend als „weißes Gebiet“ zu werten sind. Da im Geltungsbereich der WK 33 zudem weitestgehend über eine kommunale Bauleitplanung (Sondergebiet Windkraft) parallel zur Regionalplanung ein Baurecht geschaffen wurde, wirkt auch ohne das Vorbehaltsgebiet WK 33 innerhalb des Plangebietes eine Positivausweisung.

Vorbehaltsgebiet WK 35 (Lkr. WUG: Heidenheim)

Im Zuge der 34. Änderung des RP8 wird eine Streichung des Vorbehaltsgebietes angestrebt. Diese liegt begründet in den erheblichen naturschutzfachlichen Restriktionen, welche im Umfeld des Plangebietes wirken und im Zuge der vorangegangenen Beteiligungsverfahren vielfach von Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Dabei standen, neben den Aspekten des Landschaftsbildes, insb. artenschutzrechtliche Aspekte im Vordergrund (Vorkommen schlaggefährdeter Vogelarten wie dem Rotmilan, unmittelbare Nähe zu einem FFH-Gebiet und anzunehmende Betroffenheit der Schutzzwecke). Demnach muss in diesem spezifischen Einzelfall von einer erheblichen Betroffenheit der regionalplanerischen Restriktionskriterien gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie und folglich von einer veränderten abwägungserheblichen Sachlage gegenüber der Erstausweisung ausgegangen werden, da die Art und die Wirkung artenschutzrechtlicher Einschränkungen bei Erstausweisung der WK 35 nicht bekannt waren. Da von artenschutzrechtlichen Restriktionen auch das direkte Planumfeld betroffen ist, wurde auf die Option einer Verschiebung des Vorbehaltsgebietes verzichtet, da demzufolge auf regionalplanerischer Ebene keine geeigneten Planalternativen im direkten Umfeld gesehen werden. Allerdings wurden im Zuge der Gesamtfortschreibung des Kap. RP8 6.2.2 mit der WK 303, der WK 304 und der WK 314 im weiteren Planumfeld hinreichend Planalternativen geschaffen, welche von dem sensiblen Trauf der Schichtstufe abgerückt sind. Da im Geltungsbereich der WK 35 weitestgehend über eine kommunale Bauleitplanung (Sondergebiet Windkraft) parallel zur Regionalplanung ein Baurecht geschaffen wurde, wirkt auch ohne das Vorbehaltsgebiet WK 35 innerhalb des Plangebietes eine Positivausweisung.

d) Gebietsneuausweisungen

Vorranggebiet WK 237 (Lkr. AN/St ANs: Lehrberg, Ansbach):

Das Vorranggebiet WK 237 ist eine Neuausweisung im RP8. Das zugrundeliegende Potentialgebiet wurde aufgrund der Lage im militärischen Schutzbereich des Flugplatzes Katterbach zunächst im Rahmen der Planerstellung zur 31. Änderung zurückgestellt. Zwar haben sich die militärischen Restriktionen im Planbereich im weiteren Verfahrensverlauf bestätigt, diese wirken sich jedoch nicht erheblich negativ auf Anlagenprojektierungen aus. Neben einer bereits bestehenden Windenergieanlage wurde im Planumfeld bereits eine weitere Windenergieanlage genehmigt und für eine dritte Anlage liegt eine positive militärische Bewertung vor. Auf der Grundlage der Summe dieser Einzelbewertungen ergibt sich das Gesamtbild, dass das Gebiet, trotz der Lage im militärischen Schutzbereich, für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet ist. Das Gebiet entspricht demnach den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht ersichtlich, weshalb im Zuge der vorliegenden 34. Änderung des RP8 die Ausweisung als Vorranggebiet angestrebt wird.

Vorranggebiet WK 315 (Lkr. WUG: Haundorf, Absberg):

Das Vorranggebiet WK 315 ist eine Neuausweisung im RP8. Das zugrundeliegende Potentialgebiet Nr. 504 wurde im Rahmen der Planerstellung zur 31. Änderung als mögliches Vorranggebiet diskutiert, jedoch zugunsten anderer Planbereiche zunächst zurückgestellt. Hintergrund war zum einen die unklare Wirkung militärischer Höhenbeschränkungen. Zum anderen wurde die relative Nähe des Planbereichs zum Erholungsschwerpunkt Brombachsee/Igelsbachsee als sensibel gesehen. Die betroffenen Gemeinden Haundorf und Absberg haben sich im November 2024 mit dem Antrag an den Planungsverband gewandt, das Gebiet in den Regionalplan aufzunehmen. In der Zwischenzeit wurden die militärischen Restriktionen abgeprüft und eine grundsätzliche Wirtschaftlichkeit im Zuge einer laufenden Projektierung, trotz der bestehenden Einschränkungen, bestätigt. Das Gebiet liegt merklich abgerückt vom, durch das Ausschlussgebiet AWK 10 planerisch definierten Vorsorge-Abstand zum Erholungsschwerpunkt. Das Gebiet entspricht demnach den Maßgaben gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie. Erheblich entgegenstehende Fachbelange sind zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht ersichtlich, weshalb im Zuge der vorliegenden 34. Änderung des RP8 die Ausweisung als Vorranggebiet angestrebt wird.